



Lebenshilfe
Nordrhein-Westfalen

LEBENSHILFE FÜR MENSCHEN
mit geistiger Behinderung
Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Landesverband Lebenshilfe NW e.V. · Abtstraße 21 · 50354 Hürth

Landtag Nordrhein-Westfalen

Fax: 0211/884-2896

Abtstraße 21
50354 Hürth
Telefon: (0 22 33) 9 32 45-0
Durchwahl: (0 22 33) 9 32 45-15
efax: (0 22 33) 9 32 45-10
internet: www.lebenshilfe-nrw.de
e-mail: landesverband@lebenshilfe-nrw.de

datum: 6. Januar 2000 zu

**Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung
In Nordrhein-Westfalen (2. ModernG NRW)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Landesverbandes der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung NW e. V.

Unsere stellvertretende Landesvorsitzende, Frau Bicanski-Schilgen wird den Termin Anfang nächster Woche wahrnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesverband der Lebenshilfe NW e. V.
gez. Hans Jürgen Wagner
Landesgeschäftsführer

i. A. *Louisa Joller*
Sekretariat

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE
ZUSCHRIFT
12/ 3612
alle Abs.



Datum: 6. Januar 2000

Landesverband Lebenshilfe NW e.V. · Abtstraße 21 · 50354 Hürth

Stellungnahme

Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung In Nordrhein-Westfalen (2. ModernG NRW)

Der Landesverband der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung NW e. V. ist ein Zusammenschluß von über 25.000 Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Angehörigen.

Die Diskussion um die Umstrukturierung der Landesverwaltung möchten wir für eine Neugestaltung der Aufgabenstruktur im sozialen Bereich in Nordrhein-Westfalen nutzen. Unsere größten Anliegen in diesem Zusammenhang sind:

1. Frühförderung von behinderten und von Behinderung bedrohten Kleinkindern
2. Betreutes Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung

In beiden Bereichen der ambulanten Eingliederungshilfe ist die Versorgungsstruktur und die Vielfalt der Verfahrensweisen in den Gebietskörperschaften von Nordrhein-Westfalen sehr unterschiedlich, woraus sich auch viele Ungerechtigkeiten ergeben.

zu 1. Frühförderung

Frühförderung hat sich in den letzten 20 Jahren aufgrund der kommunalen Finanzierungsstruktur zu einem bunten Flickenteppich entwickelt. Viele Gespräche – unter Moderation des Landes – haben zu keinem qualitativ einheitlichem Rahmenkonzept für alle Städte und Kreise in NRW geführt. Ein qualitativ gleichmäßiger und bedarfsgerechter Ausbau der heilpäd. Maßnahmen für behinderte Kleinkinder ist bisher aufgrund der unterschiedlichen Finanzierungs- und Verantwortungsstruktur der Kommunen nicht möglich und scheint nach über 20jähriger Diskussion auch kaum lösbar zu sein.

Wir fordern deshalb eine Übertragung der Frühförderung als Teilbereich der ambulanten Eingliederungshilfe auf die beiden Landschaftsverbände, damit auf Dauer bedarfsgerecht und auf der Grundlage von einheitlichen Qualitätsstandards eine flächendeckende Förderung von behinderten Kleinkindern möglich wird. Qualifizierte Frühförderung trägt dazu bei, Kosten im späteren Leben behinderter Menschen zu reduzieren und vor allem die Lebensqualität des Kindes und seiner Familie zu verbessern.

Bankverbindungen:

Bank für Sozialwirtschaft Köln
BLZ 370 205 00
Konto-Nr. 8 09 40 00

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 97 95 01

zu 2. Betreutes Wohnen

Ein gleichmäßiger Ausbau betreuter Wohnformen für geistig behinderte Menschen ist dringend anzunehmen. Viele Erwachsene mit geistiger Behinderung bedürfen nicht der Rundumbetreuung und Förderung in einer Wohneinrichtung. In Westfalen-Lippe obliegt die Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung ausschließlich den Städten und Kreisen; im Rheinland besteht eine 75%ige Kostenmitträgerschaft des Landschaftsverbandes bei den Personalkosten. Bei der Abwägung der Kommunen, einen Wohnstätte im Rahmen der Eingliederungshilfe und in Kostenträgerschaft der Landschaftsverbände zu unterstützen oder in eigener Kostenträgerschaft auf der Grundlage der Hilfe zum Lebensunterhalt (BSHG) zu fördern, wird diese Entscheidung häufig nur aus finanziellen Gründen von den Kommunen „verschoben“. Solange keine einheitliche Zuständigkeit für ambulantes Wohnen und Wohneinrichtungen in NRW gegeben ist, wird es ebenso keine bedarfsgerechte und flächendeckende Lösungen in NRW geben.

Nur ein gleichmäßiger Ausbau von Angeboten für Betreutes Wohnen in NRW führt dazu, daß Menschen mit geistiger Behinderung ihr Leben selbstbestimmter gestalten können und notwendige Alternativen zu klassischen Wohnheimunterbringungen geschaffen werden können.

Wir fordern eine klare Durchsetzung des im BSHG formulierten Anspruchs „ambulant vor stationär“.

Der Landesverband der Lebenshilfe spricht sich – wie der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge bereits 1987 gefordert hat – eindeutig für eine Übertragung des Betreuten Wohnens auf die beiden Landschaftsverbände aus, damit eine einheitliche Versorgungsstruktur und die kommunale Ausgleichfunktion für NRW gewährleistet werden kann.

Die Verhandlungen des Landesrahmenvertrages zu § 93 d BSHG bietet derzeit ein lobenswertes Beispiel für die vielen Unwägbarkeiten für Menschen mit Behinderungen landesweite Regelungen zu schaffen (z. B. Familienunterstützende Dienste, Frühförderung, Betreutes Wohnen). Wir brauchen, um gleiche Chancen für Menschen mit Behinderung in NRW zu entwickeln, einen Partner, der aufgrund seiner landesweiten Zuständigkeit vergleichbare und bedarfsgerechte Standards gewährleistet.

Die Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderung ist eine Forderung die auch im Aktionsprogramm für behinderte Menschen des Landes (Mit gleichen Chancen leben) gefordert wird. Wir unterstützen diese Forderung.

T E L E F A X

Landespolitisches Verbindungsbüro der ÖTV-Bezirke in NRW

Willi-Becker-Allee 10

40227 Düsseldorf

Tel.: 0211-370904
Tel.: 0211-7209-127
FAX.: 0211-3840117
e-mail: bv.nw-eins@oetv.de
internet: www.oetv-nw1.de

Landtag
Nordrhein-Westfalen
12. Wahlperiode

Zuschrift 12/3614 zur
Zuschrift 12/3553

alle Abg.



Var/bie

An

Herrn

W. Fröhliche

Anzahl der Seiten: <i>25</i>
<input type="checkbox"/> dringend/sofort vorlegen
<input type="checkbox"/> zur Kenntnisnahme
<input type="checkbox"/> bitte Rücksprache
<input type="checkbox"/> wie telefonisch besprochen

Betrifft:

Ergänzende Stellungnahme des ÖTV

in NRW zum 2. Modemg

Mit freundlichem Gruß

A. Becker

Düsseldorf, *11. Januar 2000*

Ergänzende Stellungnahme

der ÖTV in NRW zum 2.ModernG für die Bereiche:

- **Landschaftsverbände**
- **Kommunalverband Ruhr und**
- **Versorgungsverwaltung**

Antworten

**zum Fragenkatalog für die Anhörung zum 2. ModernG
am 12. - 14. Januar 2000 im Landtag NRW**

Am 7. Januar 2000 hat die Bezirks- und fachbereichsübergreifende ÖTV-Steuerungsgruppe zum 2.ModernG getagt und folgende Ergänzungen zur gemeinsamen Stellungnahme von ÖTV und DAG in NRW beraten, die wir Ihnen hiermit für Ihre weiteren Beratungen, mit der Bitte um Berücksichtigung, überreichen.

Kurt Martin
stellvertr.Vorsitzender
BV NW I

Bernd Vallentin
Leiter des ÖTV-Verbindungsbüros
BV NW I und NW II

Raimund Echterhoff
stellvertr.Vorsitzender
BV NW II

Die einzelnen Antworten zu den Fragen werden mit Punkten bezeichnet, die der Reihenfolge der Fragen zu den einzelnen Artikeln entsprechen.

Punkt 1

"Gibt es eine sachliche Notwendigkeit, den kommunal organisierten Straßenbau in Nordrhein-Westfalen (teilweise) zu verstaatlichen?"

Für die Verstaatlichung der Straßenbauverwaltungen (SBV) des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) und des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) gibt es aus Sicht von ÖTV und DAG keinerlei Notwendigkeiten. Dies gilt für die teilweise wie auch für die komplette Verstaatlichung der SBV'en.

Die Straßenbauverwaltung der Landschaftsverbände ist anerkannter Weise die effizienteste und wirtschaftlichste in der Bundesrepublik. Dies bestätigen insbesondere Untersuchungen die die Firma Roland Berger durchgeführt hat.

Eine Übertragung auf die RP'en ist in der Vergangenheit immer als die schlechteste Lösung angesehen worden (vergl. diverse Gutachten sowie Bericht der interministeriellen Arbeitsgruppe aus 1977).

Die SBV hat sich in den letzten Jahren aus eigenem Antrieb heraus grundlegend modernisiert und wirtschaftlich aufgestellt - Schließung von Neubauämtern und Meistereien, Hierarchieabflachung, Reduzierung von Referaten.

Diese Effizienz und Wirtschaftlichkeit hat die Straßenbauverwaltung als Bestandteil der kommunalen Familie erreicht.

Im Konsens mit den Beschäftigten und Ihren Interessenvertretungen konnten in den letzten Jahren insgesamt 1/4 der vorhandenen Stellen abgebaut werden.

Die Qualität des Straßenbaus hat in keinem Fall gelitten.

Die hierdurch eingesparten Personalkosten belaufen sich auf real 100 Mio. DM.

Artikel 3 - Seite 2 des Fragenkatalogs

Deshalb bleibt festzustellen, dass die Landschaftsverbände Ihrer Verantwortung für die ihnen vom Land übertragenden Aufgaben, insbesondere beim Straßenbau, mehr als gerecht geworden sind.

Weder durch die volle bzw. teilweise Verstaatlichung der SBV wird es weiterreichende Synergieeffekte gegenüber der kommunalen Lösung geben.

Die Konzentration auf die staatlichen Regionaldirektionen Köln und Münster können gegenüber der jetzigen zweigeteilten Organisationsform logischerweise keine Vorteile bringen.

Im Gegenteil; es könnten sich aus der Verstaatlichung erhebliche weitere Kosten im Innenverhältnis ergeben. (z.B. Anpassung der unterschiedlichen EDV-Welten)

Punkt 2

“Inwieweit sind die Teilaufgaben Planung, Bau, Unterhaltung organisatorisch, finanziell und personell miteinander verflochten

a) in NRW

b) in anderen Bundesländern ?“

zu a)

In der jetzigen Organisationsform sind Planung, Bau und Unterhaltung im unterschiedlichen Umfang miteinander verbunden.

Die stärkste Verflechtung ist im organisatorischen Bereich gegeben.

Hier muss eine permanente Abstimmung zwischen Planung (Baurecht), Ausführungsplanung, Bau und betrieblicher Unterhaltung aus unterschiedlichsten Gründen stattfinden.

An drei Beispielen wird dies deutlich:

1. Bereits während der Planungsphase kommt es auf Kenntnisse von Bau und Betrieb an, damit eine Planung die Realitäten der späteren Bauausführung und des anschließenden Betriebs berücksichtigt.
2. Während der Bauphase ist in vielen Fällen eine Anpassung der Ausführungsplanung an die in der Örtlichkeit vorgefundenen Gegebenheiten erfolgen. Dies ist auf Grund der in der Regel längeren zeitlichen Abstände zwischen Planung und Bau erforderlich.

Eine Abstimmung während der technischen Ausführung ist permanent erforderlich.

3. Von den Landschaftsverbänden wird eine bessere Auslastung des Personals durch eine personelle Verflechtung angestrebt. Das bedeutet z.B. dass das technische Personal zwischen Planung und Bau je nach Dringlichkeit und Arbeitsanfall untereinander zeitlich befristet austauschbar sein muss.

zu b)

In den anderen Bundesländern ist nach unserem Kenntnisstand die Situation ähnlich.

Artikel 3 - Seite 2 des Fragenkatalogs

Punkt 3

„In welchem Umfang sind in NRW in der Straßenbauverwaltung bereits betriebswirtschaftliche Managementinstrumente implementiert?“

Die ÖTV und die Beschäftigten haben zusammen bei der SBV der Landschaftsverbände schon vor Jahren eine Modernisierung der Verwaltung gefordert.

(Siehe dazu auch Punkt 1)

Dieser Modernisierungsprozess ist, auf der Grundlage verschiedener externer Gutachten, unter Einbeziehung der Mitarbeiter/innen konsequent angegangen worden und befindet sich zur Zeit - nach Erprobung - in der letzten Phase der Umsetzung.

Dieser Prozess wird von der ÖTV und den Beschäftigten positiv aber auch kritisch begleitet.

Elemente dieses Modernisierungsprozesses sind:

- die Einführung von SAP R3 mit den Modulen:
 - Controlling, Finanzwirtschaft, Materialwirtschaft, Anlagenbuchhaltung und in Kürze Projektsteuerung
 - zeitnahe Anpassung der Organisation an die Entwicklung der übertragenen Aufgaben in Bauämtern und Meistereien.
 - Projektarbeit
 - Rationalisierung im Unterhaltungsdienst

Punkt 4

„Empfiehl es sich, den operativen Straßenbau auf jeden Fall organisatorisch zu verselbständigen z.B. Landesbetrieb oder kommunale Anstalt?“

Nein

Alle Teile des operativen Geschäfts (Planung, Bau und Unterhaltung) müssen auf jeden Fall zusammen bleiben.

Landesbetrieb oder kommunale Anstalt sind nicht automatisch in der Lage den Straßenbau besser, geschweige denn wirtschaftlicher durchzuführen, als es heute der Fall ist. (Siehe dazu Punkt 1.)

Punkt 5

„Welche Vor- und Nachteile ergäben sich aus dem Wechsel zu einer landesbetriebs- oder eigenbetriebsähnlichen Anstalt?“

Für die landesbetriebsähnliche Organisationsform gilt für die ÖTV das gleiche wie bei der Überführung der SBV zum Land, also keine Vorteile.

Bei einer rein kommunalen eigenbetriebsähnlichen Organisationsform wäre die Rechtsstandswahrung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die z.Z. in den entsprechenden Fachabteilungen der Landschaftsverbände beschäftigt sind, gegeben.

Artikel 3 - Seite 2 des Fragenkatalogs

Beim Landesbetrieb wäre eine Kooperation mit den kommunalen Straßenbaulastträgern - Kreise, Städte und Gemeinden - wesentlich schwieriger als bei einem kommunal organisiertem Betrieb.

Diese Kooperation ist aber aus Sicht der ÖTV notwendig, wenn Straßenbau und Unterhaltung zukünftig auf Dauer wirtschaftlich betrieben werden sollen.

Das Nebeneinander von 3 verschiedenen Baulastträgern kann auf Dauer nicht die Lösung sein.

Punkt 6

„Welche Erfahrungen gibt es in anderen Bundesländern mit der dort staatlichen Straßenbauverwaltung?“

Auf diese Frage gibt es keine allgemein gültige Antwort, da die Straßenbauverwaltungen in den anderen Ländern nicht identisch organisiert sind.

Es gibt aber Hinweise, dass das Verhältnis zwischen den Kommunen und der staatlichen SBV schwierig sei.

Punkt 10

Es werden verschiedene Organisationsmodelle diskutiert:

- a) Eine Verlagerung der gesamten Straßenbauverwaltung auf die Staatlichen Regionaldirektionen in Münster und Köln mit der „vor Ort“ Zuständigkeit für die Bereiche der übrigen Regionaldirektionen,*
- b) eine Verlagerung der gesamten Straßenbauverwaltung auf die Staatlichen Regionaldirektionen,*
- c) eine Trennung von Straßenplanung (Linienbestimmung, Entwurf, Planfeststellung) - angesiedelt bei den Regionaldirektionen - und Straßenbau /-Unterhaltung (operative Aufgabe) - organisiert in zwei Eigenbetrieben, kommunalen Anstalten oder Landesbetrieben.*

Zu a) und b)

Beide Organisationsmodelle werden von uns nach wie vor entschieden abgelehnt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere vergangenen Stellungnahmen und auf unsere Antworten zu diesem Fragenkatalog. Daraus wird deutlich, warum wir diese Organisationsmodelle ablehnen.

Zu c)

Dieses Organisationsmodell wird in der beschriebenen Form von der ÖTV ebenfalls abgelehnt.

Allerdings gibt es eine Organisationsform, die dem Modell c) nahekommt und die von der ÖTV mitgetragen würde.

Eine Eigenbetriebslösung unter dem Dach der zukünftigen Kommunalverbände könnte, wenn lediglich die strategischen Entscheidungen auf Landesebene angesiedelt würden, die Zustimmung der ÖTV finden.

Landesbetriebe werden abgelehnt.

Punkt 11

„Welche Vor- und Nachteile hätte eine Trennung zwischen den Aufgaben Planung einerseits sowie Bau und Unterhaltung andererseits?“

Die Antwort auf diese Frage ist bereits in den Antworten der vorgehenden Fragen enthalten. Auf Wiederholungen wollen wir verzichten.

Punkt 12

„Welche Vor- und Nachteile bietet die im Gesetzentwurf vorgesehene Konzentration von Straßenplanung, -bau und -unterhaltung bei 2 StRD?“

Die ÖTV lehnt diese Variante grundsätzlich ab. Die Begründungen sind in den vorherige Antworten enthalten.

Artikel 3 - Seite 3 des Fragenkatalogs

Punkt 13

„Welche Vor- und Nachteile hätte eine Aufteilung der Straßenplanung auf alle StRD?“

Die Nachteile dieser Lösung sind gravierend weil die bisher, und bei der Verteilung der SBV auf 2 StRD's weiterhin vorhandenen 2 Schnittstellen, auf dann 5 ausgeweitet würden. Und das bei allen relevanten Themen, die für die Straßenplanung und für den Bau von Straßen wichtig sind.

Reibungsverluste, Mehrkosten, Kenntnisverluste, Synergieverluste und Bürokratismus sind unausweichlich.

Punkt 15

„Ist es unter fachlichen und finanziellen Aspekten sinnvoll, die Aufgaben Straßenplanung, Straßenbau und Straßenunterhaltung zu trennen und auf verschiedene Aufgabenträger (Land/Kommune) zu verteilen? Ist eine bestimmte Schnittstelle sachgerecht? Gibt es Erfahrungen mit solchen "Trennmodellen" aus ande-

ren Bundesländern.“

Straßenplanung, -bau und -unterhaltung sind nur in der Zusammenarbeit bei einem Träger sinnvoll und wirtschaftlich zu erledigen. Erfahrungen mit derartigen Trennmodellen liegen uns keine vor. Uns ist kein Bundesland bekannt, in dem ein derartiges Organisationsmodell praktiziert wird.

Punkt 16

„Wie werden Finanzausstattung und Aufgabenlast des Landes einerseits und der Gemeinden andererseits durch die Verlagerung von Aufgaben im Straßenbau berührt.“

Nach heutigem Kenntnisstand entstehen dem Land erhebliche Mehrkosten (Entschädigungen, Übernahme der Unterdeckung, etc.). Die Höhe dürfte allen Beteiligten zwischenzeitlich bekannt sein, so das darauf nicht näher eingegangen werden muß. Eine Entscheidung über die Finanzierung erst im GFG 2001 lehnen wir ab.

Punkt 17

„Wie hoch sind die voraussichtlichen Kosten einer Umorganisation der Straßenbauverwaltung bzw. in welcher Höhe führt die Neuorganisation zu Kosteneinsparungen? Welche Konsequenzen ergäben sich für die Finanzsituation des Landes und der Gemeinden?“

Kosteneinsparungen wird es aus unserer Sicht nicht geben. Das ist an anderer Stelle bereits ausgeführt worden. Es wird mit Sicherheit durch die eigentlich Umstrukturierung der Organisation zu Mehrkosten für das Land kommen.

Artikel 3 - Seite 3 des Fragenkatalogs

Punkt 18

Die vom Land zu übernehmenden ca. 7100 Beschäftigten der Straßenbauverwaltungen der Landschaftsverbände werden zugleich auch von den ZKW zur VBL wechseln müssen. Welche einmaligen und laufenden finanziellen Lasten werden auf den Landeshaushalt infolge des Wechsels der Zusatzversorgungssysteme

zukommen?

- ca. 200 Mill. DM einmalige Zahlung; als pauschale Ausgleichsleistung
- ca. 100 Mill. DM jährlich für anteilige Versorgungslasten
- Ausgleichszahlung für Mehrbelastung bei der ZKW LWL und RZVK für vorhandene Versorgungsrentner
- ca. 4 % der Lohn- und Gehaltssumme für die derzeitig Beschäftigten als Ausgleich für den Wechsel eigenbeteiligungsfreien ZKWs zur eigenbeitragspflichtigen VBL auf Dauer.

Punkt 19

„Ist angesichts der enormen Mittelverknappung für den Ausbau von Straßen, Radwegen sowie für Straßenunterhaltung nicht eine kommunale Trägerschaft des Straßenbaus besonders wertvoll für die Abstimmung der engen Prioritäten in den Teilregionen bei Beibehaltung bzw. Ergänzung der bestehenden Bauamtskommissionen, die den jeweiligen Straßenbauämtern zugeordnet sind?“

Unter kommunalen Straßenbau können hier ja wohl nur die Kreise gemeint sein, ein herunter brechen auf die Kommunen kann aus unserer Sicht kein ernstgemeinter Vorschlag sein.

Eine Aufteilung des Straßenbau auf die Kreise wird von uns abgelehnt.

Bei dieser Lösung gäbe es gegenüber allen bisher angedachten neuen Modellen doppelt so viele Schnittstellen und Abstimmungsprozesse.

Für den Autobahnbereich müsste eine neue Organisation eingerichtet werden.

Die Organisation der Bauämter und Straßenmeistereien müsste von Grund auf geändert werden, weil in den meisten Fällen Ihre Zuständigkeitsgrenzen nicht mit den Grenzen der Kreise identisch sind.

Die neu zu schaffenden Organisationseinheiten hätten Größenordnungen, die ca. die halbe Größe eines jetzigen Bauamtes und 2 Straßenmeistereien umfasst, und somit unterhalb der Größe liegen, die wirtschaftlich zu betreiben ist. (S.v. Gutachten)

Die Beibehaltung der Bauamtskommissionen halten wir für einen richtigen Schritt. Die Arbeit dieser Kommissionen hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Artikel 4 - Seite 4 des Fragenkatalogs

Welche Zuständigkeitsverteilung im Bereich der Straßenplanung und Planfeststellung wird den erweiterten Zuständigkeiten der neuen Regionalräte am besten gerecht?

Das Trennmodell mit kommunaler Ausrichtung.

Das heißt, Planfeststellungen gehen zu den 5 StRD.

Entwurf, Planung, Bau und Unterhaltung bleiben bei den Nachfolgeorganisationen der Landschaftsverbände - den Kommunalverbänden.

Damit wäre auch den Belangen der Regionalplanung Rechnung getragen.
Straßenbauprojekte könnten in bewährter Art und Weise durchgeführt werden.

Artikel 8 - Seite 4 des Fragenkatalogs

Punkt 1

„Halten Sie die Vorortzuständigkeit der einzugliedernden Verwaltungen mit den Bündelungsfunktionen der Staatlichen Regionaldirektionen vereinbar?“

Ja!

Punkt 2

„Wie beurteilen Sie die Auswirkungen einer geteilten Dienstaufsicht (Trennung nach Beschäftigten des allgemeinen Verwaltungsdienstes und nach Fachlaufbahnen)? Wird hierdurch der Charakter einer Bündelungsbehörde gefährdet?“

Durch die Trennung wird der Charakter einer Bündelungsbehörde auf keinen Fall gefährdet.

Bei der Bündelungsfunktion kommt es bei den verschiedenen Aufgaben nicht darauf an Beschäftigte zu Bündeln sondern es müssen Entscheidungen und Prozesse gebündelt werden.

Wie und mit wem die gestellten Aufgaben umgesetzt werden, muss vor Ort entschieden werden. Dezentrale Aufgabenerfüllung.

Artikel 14 - Seite 6 des Fragenkatalogs

Punkt 1

„Ist ein Qualitätsverlust bei der therapeutischen und pflegerischen Dienstleistung in den Sonderschulen zu befürchten, wenn

- a) Schulen für Körperbehinderte von Kreisen und kreisfreien Städten errichtet und fortgeführt werden,**
- b) bei Übernahme einer Schule nur der „geordnete Schulbetrieb“ gewährleistet bleiben muss?“**

Zu a) - Eindeutig „Ja“

Die Landschaftsverbände haben sich in den vergangenen Jahren zu einem hoch spezialisierten Schulträger für Sonderschulen entwickelt. Hier ist insbesondere der gute Ausstattungsstandard der Schulen wie auch der fachliche Standard der dort tätigen Fachkräfte zu benennen. Diese Arbeitsgrundlagen sind in verantwortungsvollen Verhandlungen im Westfalen-Parlament erarbeitet und verabschiedet worden.

Bei einer Verlagerung der Trägerschaft auf die Kreise oder kreisfreien Städte würde die „vor Ort“ Situation dieses Angebot in Frage stellen bzw. einer weiteren Entwicklung möglicherweise entgegenstehen.

Die Landschaftsverbände sichern die Standards in allen Regionen und gewährleisten mit seiner Ausgleichsfunktion das bedarfsgerechte Angebot.

Zu b) - Eindeutig „Ja“

Der „geordnete Schulbetrieb“ sieht das derzeitige Angebot „Therapie und Pflege“ nicht vor. Der Qualitätsverlust wäre somit programmiert, die Grundsatzvoraussetzung zum Erlernen von Kulturtechniken wäre nicht mehr gegeben.

Punkt 2

„Halten Sie eine gesetzliche Vorgabe personeller oder qualitativer Mindeststandards für sinnvoll?“

Eindeutig „Ja“

Die Fortschreibung des jetzigen Angebotes ist dringend erforderlich.

Das heute in diesem Bereich und somit in diese Schüler/innen investierte Geld spart mittel- und langfristig immense Kosten im Sozialbudget.

Punkt 3

„Sollten die übernahmewilligen Kreise/kreisfreien Städte verpflichtet werden, auch das Schulbedürfnis benachbarter Körperschaften abzudecken?“

Eindeutig „Ja“

Die jetzigen Einzugsbereiche sollen ihre Gültigkeit beibehalten, da diese Erfahrungspraxis sich allgemein bewährt hat und somit Kontinuität und Sicherheit für die behinderten Kinder und ihre Eltern schafft.

Artikel 14 - Seite 6 des Fragenkatalogs

Punkt 4

„Können die Ziele des Gesetzentwurfes, die Qualität des Verwaltungshandelns zu verbessern, ein qualitätsorientiertes modernes Verwaltungshandeln näher an die Bürgerinnen und Bürger zu bringen und die erfolgreiche Tradition der kommunalen Selbstverwaltung in NRW fortzusetzen, durch die vorgesehenen Änderungen zum Schulrecht erreicht werden?“

Das eindeutige Votum von Eltern und ihren Vertretungsorganen spricht eindeutig für die Schulträger Landschaftsverbände!

Die Wahrnehmung von Spezialaufgaben im Verbund sind lebendiger Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung in NRW. Die Landschaftsverbände sind die Träger dieser Aufgaben.

Punkt 5

„Ist es sinnvoll, die Sicherung bzw. Fortentwicklung der Qualität des schulischen

Angebotes nicht verpflichtend zu regeln?“

Es wäre verantwortungslos, die Qualitätssicherung des schulischen Angebotes in eine Beliebigkeit zu stellen. Hier geht es um Gestaltungs- und Förderungsmöglichkeiten sowie berufliche Zukunftsperspektiven für junge Menschen. Hier sollte eine den weltwirtschaftlichen Realitäten angemessene schulische Ausbildung gesetzlich festgeschrieben werden.

Punkt 6

„Warum ist die Beibehaltung der Trägerschaft der Landschaftsverbände für die in § 10 Abs. 5 Satz 4 SchVG genannten Schulen zweckmäßig?“

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus den übrigen Stellungnahmen!

Punkt 7

„Sollte den Schulen und Schulträgern grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, unter Beachtung des Schulauftrages Sach- und Geldzuwendungen Dritter (Spenden, Sponsoring) anzunehmen sowie im Außenbereich der Schule Werbung zuzulassen“ Wie sehen Sie das generell im Hinblick auf kommunale Gebäude?“

Allgemein gültige Erfahrung ist, dass der für eine Sache, Ware oder Idee Werbende ein Vorteilsinteresse kurz-, mittel- oder langfristig für sich als Perspektive hat. Andere Motive zu unterstellen muss als naiv bezeichnet werden.

Die Schulen müssen die Möglichkeit einer wertneutralen Betrachtung der Lebensbereiche junger Menschen auch in Zukunft sicherstellen.

Artikel 27 - Seite 8 des Fragenkatalogs

Punkt 1

„Wie beurteilen Sie die Einfügung einer Öffnungsklausel in die Landschaftsverbandsordnung, durch die es den Landschaftsverbänden ermöglicht wird, mit Zustimmung der Mitgliedskörperschaften kommunale Aufgaben mit überörtlicher

Bedeutung zu übernehmen?“

Fortlaufende Modernisierung bleibt Daueraufgabe im Bereich der kommunalen Verwaltungen. Ihre Organisation muss sich ständig an neue Anforderungen anpassen.

Den Kreisen und kreisfreien Städte sollte die Möglichkeit gegeben werden, auf freiwilliger, einvernehmlicher Basis die überörtlichen Aufgabenträger mit der Durchführung von Verwaltungsaufgaben zu betrauen, sie können dann flexibel auf neue Herausforderungen reagieren (ohne staatl. Einmischung). Anders als bei einer Aufgabenübertragung durch Gesetz haben die Mitgliedskörperschaften es selbst in der Hand, bei Bedarf die übertragene Aufgabe wieder auf die örtliche Ebene zu ziehen. Mit der Einführung einer solchen Öffnungsklausel würde der Landesgesetzgeber die Weichen stellen für die Entwicklung neuer, flexiblerer Formen der Kooperation zwischen Kommunen auf regionaler Ebene.

Dies würde den formulierten Zielen des Ministerpräsidenten entsprechen, gestärkt werden sollte vor allem die kommunale Selbstverwaltung.

Die Einführung einer sog. „Öffnungsklausel“ ist sinnvoll, dies wäre ein Beitrag zu mehr Verwaltungsflexibilität und zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung.

Artikel 28 - Seite 8 des Fragenkatalogs

Punkt 1

„Sind Sie der Auffassung, dass noch weitere Aufgaben von den Landschaftsverbänden auf die Kreise und kreisfreien Städte verlagert werden könnten?“

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich bereits mit der Landesregierung verständigt, dass bestimmte Zuständigkeiten aus dem sozialen Aufgabenfeldern der Landschaftsverbände auf die Kreis und kreisfreien Städte verlagert werden sollen.

Dies halten die beiden Gewerkschaften ÖTV und DAG bereits aus verwaltungsökonomischen Aspekten für bedenklich.

Für uns ist es wichtig, dass die Landschaftsverbände kommunale Verwaltungsträger sind und auch in der Zukunft bleiben. Bei der Diskussion um die Auflösung der Land-

schaftsverbände war es aus Sicht auch der kommunalen Spitzenverbände unabdingbar, dass ein gleiches Maß an kommunaler Entscheidungsmöglichkeit in den bisherigen Aufgabenfeldern der Landschaftsverbände gewährleistet werden sollte als dies bisher der Fall war.

An dieser Stelle möchten wir noch einmal feststellen, dass bei den Landschaftsverbänden die Methoden der neuen Steuerung bereits eingeführt worden sind - eine umfassende Modernisierung der Verwaltung wurde vorgenommen:

- die Geschäftsprozesse wurden gestrafft, Personal abgebaut
- die Arbeitsteilung wurde im Sinne einer ganzheitlichen Sachbearbeitung zurückgefahren
- Projekt- und Teamarbeit sind gängige Arbeitsformen
- Hierarchieebenen sind konsequent abgebaut worden
- Entscheidungskompetenzen sind weitgehend delegiert
- eine leistungsfähige EDV-Ausstattung unterstützt eine schnelle und wirtschaftliche Aufgabenerledigung
- Transparenz, die Kosten- und Leistungsrechnung ist eingeführt und Basis für ein modernes Controlling
- gezielte Fortbildungen und Maßnahmen der Personalentwicklung qualifizieren die Beschäftigten für zukünftige Anforderungen.

Es ist natürlich selbstverständlich, dass bei den Aufgabenfeldern der Landschaftsverbände Synergieeffekte auftreten, die bei der Verlagerung der bestehenden Aufgaben an die Kreise und kreisfreien Städte verloren gehen, dies gilt auch für den vorhandenen Strukturausgleich, der im Bereich der Landschaftsverbände stattfindet.

Aus unserer Sicht stellt eine zentrale Bearbeitung dieser Aufgaben sicher, dass identische Sachverhalte auch gleich behandelt werden. Das qualifizierte Personal steht gerade bei der Sonderfallgestaltung in den Landschaftsverbänden zur Verfügung.

Eine weitere Verlagerung von Aufgaben der Landschaftsverbände auf die Kreise und kreisfreien Städte ist aus unserer Sicht nur möglich, sofern gegen die Ziele der Reform, nämlich Effizienz, Transparenz und Kostenreduzierung, verstoßen wird.

Artikel 28 - Seite 8 des Fragenkatalogs

Sollte es jedoch sinnvoll erscheinen weitere (Teil-)Aufgaben der Landschaftsverbände auf Kreise und kreisfreie Städte zu delegieren, sollte auch dies die kommunale Ebene einvernehmlich für sich entscheiden können. Die Kommunalvertreter/innen in den Landschaftsversammlungen sollten dies selbst entscheiden können. Weitere gesetzliche Regelungen lehnen ÖTV und DAG ab.

Punkt 2

„Halten Sie es für sinnvoll, den Namen „Landschaftsverband“ durch „Kommunalverband“ zu ersetzen? Welche Kosten werden durch die Namensänderung verursacht?“

Eine Beibehaltung des Namens „Landschaftsverband“ ist nicht nur aus finanziellen, sondern auch aus Imagegründen sinnvoll.

Artikel 32 - Seite 8 des Fragenkatalogs

Punkt 1

„Welche Vor- und Nachteile hätte eine Auflösung des KVR?“

Derzeit ist der KVR die einzige regionale Institution im Ruhrgebiet. Er nimmt Aufgaben in der Region wahr, soweit das KVR-Gesetz ihn dazu verpflichtet bzw. zulässt, im Rahmen von Dienstleistungen für die Kommunen, aber auch regional im Auftrag der Verbandsversammlung als politische Vertretung aller kreisfreien Städte und Kreise tätig zu werden. Hierzu zählt auch ein wesentlicher Teil der in Artikel 33, § 2 aufgeführten Aufgaben für den Verband Agentur Ruhr. Bis auf den Aufgabenübergang gem. § 2 (Verbandsgrünflächen) sind keine weiteren Regelungen enthalten, die insbesondere die Frage klärt, ob die bisher mit den übrigen Aufgaben der zukünftigen Agentur Ruhr betrauten Mitarbeiter/innen des KVR entsprechend wechseln.

Für den überwiegenden Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist davon auszugehen, dass die Auflösung des KVR nicht als Vorteil gesehen wird, solange nicht sichergestellt ist, in welcher regionalen Institution sie sich mit ihren jeweiligen Qualifikationen, Fähigkeiten und Kenntnissen weiterhin für die Region einsetzen können.

Punkt 2

„Wie beurteilen Sie eine mögliche Freiwilligkeit des Verbleibs beim KVR? Welche Auswirkungen wären zu erwarten?“

Eine mögliche Freiwilligkeit des Verbleibs einzelner Städte und Kreise würde die Funktion einer geforderten „starken Klammer“ für das Ruhrgebiet schwächen:

- Einerseits könnte die Freiwilligkeit dazu führen, dass nur noch eine Teilregion (z.B. das Kerngebiet des Ruhrgebietes) im KVR verbleibt - schlimmstenfalls einzelne Kommunen, patchworkartig über die Region verteilt,
- andererseits, dass der KVR und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur noch den einzelnen Kommunen genehme Planungen, Gutachten und Realisierung von Projekten erarbeitet und somit die Funktion als regionale, vom Kirchturmdenken einzelner Mitglieder unabhängige Institution verlöre.

Punkt 3

„Welche Abwicklungskosten sehen Sie (als Mitgliedsstädte) bei einem Austritt aus dem KVR auf sich zukommen?“

Artikel 32 - Seite 8 des Fragenkatalogs

Punkt 4

„Welche Aufgaben des KVR müssen unabhängig von seiner Weiterexistenz weiterhin in überörtlicher kommunaler Trägerschaft wahrgenommen werden (z.B. Verbandsgrünflächen, Revierparks, Abfallwirtschaft)?“

Über die Beispiele hinaus sind hier sicher auch der Emscher Landschaftspark, die Route der Industriekultur, aber auch die Aufgabenfelder der Tochtergesellschaften (Kultur und Tourismus) zu nennen. Darüber hinaus ist auch die Zukunft des Reviers sinnvoller Weise im Rahmen der Regionalentwicklung zu sichern und Probleme im Verkehrsbereich und des Strukturwandels zu lösen. Inwieweit hier eine institutionalisierte Trägerschaft erforderlich ist, ist im einzelnen noch zu klären.

Punkt 5

„Halten Sie einen Organisationsentwicklungsprozess des KVR für eine Alternative zu seiner Auflösung?“

Die bisherigen Organisationsentwicklungsprozesse innerhalb des KVR wurden von den politischen Vertretern der kreisfreien Städte und Kreise unterschiedlich bewertet mit dem Ergebnis, dass immer wieder eine Neuausrichtung des KVR mit entsprechender Organisation gefordert wurde und wird. Kennzeichnend war, dass keine klaren Zielvorgaben und Kompetenzzuweisungen - auch mit der Maßgabe, das KVR-Gesetz entsprechend zu ändern - erfolgt sind und so nicht zu einem befriedigendem Ergebnis geführt haben.

Dieses unbefriedigende Ergebnis ist jedoch nicht den Beschäftigten des KVR anzulasten.

Inwieweit Politik und Management einen entsprechenden Organisationsentwicklungsprozess mit tragfähigen Strukturen unter Beteiligung der Mitarbeiterschaft einleiten und durchführen können und wollen, kann wegen der neu konstituierten Verbandsversammlung noch nicht abschließend beurteilt werden.

Aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit, z.B. bei Verhandlungen über tarifliche Regelungen zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten, ist hier eine deutliche Änderung in Gesprächs- und Verhandlungsbereitschaft der Verbandsführung mit der Personalvertretung und der Gewerkschaft erforderlich!

Stellungnahme zur Anhörung zum 2. Modernisierungsgesetz aus Sicht der Versorgungsverwaltung:

Bevor wir zur Beantwortung der konkreten Fragestellungen kommen, wollen wir einige grundsätzliche Gesichtspunkte vorwegstellen:

Der Stellenwert von Sozialpolitik und -verwaltung in NRW wird durch die Auflösung der Sozialverwaltung auf staatlicher Ebene herabgesetzt. Ihre Bedeutung in einer zunehmend ausschließlich profitorientierten und wenig solidarisch ausgerichteten Gesellschaft tendiert zukünftig gegen Null.

Die Eingliederung einer sozialen Leistungsverwaltung in die staatliche Innen- und Ordnungsverwaltung zeigt die Abkehr vom Gedanken einer eigenständigen sozialen Landesverwaltung. Dies wird besonders an dem Vorhaben deutlich, die vollständige Dienst- und Fachaufsicht über diesen Fachbereich nicht mehr dem Fachministerium zu übertragen. Entscheidungen insbesondere im Personal- und Organisationsbereich werden dann von "fachfremden" Entscheidungsträgern vorbereitet und durchgeführt. Wir befürchten, daß die eingegliederte Verwaltung zur Verfügungsmasse des Innenministeriums wird.

Im Gegensatz zu anderen Fachverwaltungen des Landes, deren weitere Selbständigkeit wir aus fachlicher Sicht und aufgrund der Außenwirkung ausdrücklich begrüßen (Arbeitsschutz, Umweltämter mit eigener Mittelebene in der staatlichen Regionaldirektion) soll ausgerechnet die Sozialverwaltung ihre Daseinsberechtigung verlieren. Dies wird besonders von der Klientel der Versorgungsverwaltung nicht nachvollzogen, wie aus den Stellungnahmen der Verbände der Behinderten und Kriegsoffer deutlich zu entnehmen ist. Wir teilen die Befürchtung, daß die Auflösung der Sozialverwaltung auch zu einer Zurücksetzung der Interessen des betroffenen Personenkreises führen wird.

Zu den Fragestellungen zu Artikel 1:

- **Zur etwaigen Beschleunigung oder Verkomplizierung von Verwaltungsentscheidungen und zur Verbesserung der Ortsnähe im Sinne einer Bündelung staatlichen Handelns durch Außenstellen im Gegensatz zu Ämtern mit selbständiger Behördenstruktur:**

Entscheidungen werden verkompliziert, wenn jetzt außerhalb des eingespielten Fachbereichs "Versorgungsverwaltung" sonstige fachfremde Behördenteile der neuen Staatlichen Regionaldirektion im Sinne einer (völlig unnötigen) "Vereinheitlichung" in Entscheidungsprozesse einbezogen werden müssen, von denen sie bislang nicht berührt waren. Beschleunigungen sind dagegen nicht zu erwarten, weil derzeit bereits die optimale und landeseinheitliche Betreuung durch die Oberbehörde Landesversorgungsamt sichergestellt ist.

Auch nur entfernte Berührungspunkte mit der Bezirksregierungsebene mit unnötigen Doppelarbeiten hat es bislang nicht gegeben, die durch eine Eingliederung vermeidbar werden könnten.

Auch bei einer (von uns nicht befürworteten) Eingliederung des Landesversorgungsamtes in die neue StRD Münster plädieren wir für die Einrichtung eines entsprechenden Fachstrangs "Soziales" mit selbständigen nachgeordneten Behörden unter Dienst- und Fachaufsicht des Fachressorts. Nur so kann gewährleistet werden, daß die bisherige hohe Fachkompetenz nicht verlorengeht und es einen Behördenzweig gibt, auf den die Fachministerin direkten Zugriff sowohl fachlich als auch personell hat.

Die Aufgabe der örtlichen Eigenständigkeit der Versorgungsämter durch die nominelle Bezeichnung als "Außenstelle" läuft dem Gedanken der Dezentralisierungsbestrebungen im Sinne der Neuen Steuerungsmodelle dermaßen entgegen, daß die einzig vernünftige Variante das Bilden von Teildienststellen i. S. des § 1 Abs. 3 LPVG wäre. Wo hier der Vorteil gegenüber der bisherigen Selbstständigkeit liegen soll, bleibt das Geheimnis der "Modernisierer". Hier gelten die gleichen Gesichtspunkte, die zu selbständigen Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz als nachgeordneter Bereich der Bezirksregierungsebene geführt haben. Diese Lösung hat sich bewährt und ist unbedingt beizubehalten.

Sollte die Landesregierung an der beabsichtigten Eingliederung der heutigen Oberbehörde "Landesversorgungsamt" auf die Bezirksregierungsebene (oder demnächst Staatliche Regionaldirektion) festhalten, bietet sich als einzige sinnvolle Lösungsmöglichkeit sowohl unter wirtschaftlichen als auch sozialverträglichen Gesichtspunkten die Vor-Ort-Lösung auf der heutigen Bezirksregierungsebene Münster an. Auch wegen des nicht gerade in der Mitte von NRW angesiedelten Standortes verbietet es sich, die weit verzweigt liegenden Ämter von Aachen bis Bielefeld nur als Außenstellen von der Münsteraner Ebene aus zu leiten. Hier muß für eine weitestgehende Eigenständigkeit der heutigen Standorte gesorgt werden.

Unbestreitbar ist die Ortsnähe und Erreichbarkeit der heutigen 11 Versorgungsämter in der Fläche größer, als wenn es nur eine zentrale Behörde in Münster geben würde. Sollten die Ämter ihre selbständige Behördeneigenschaften verlieren, wäre damit auch der Amtsleiter als wichtiger örtlicher Repräsentant des entsprechenden Verwaltungszweiges nach außen abgeschafft.

- **Zur Steuerbarkeit sinnvoller Behördengrößen (betrifft auch Artikel 9 : Folgen getrennter Dienst- und Fachaufsicht):**

Sofern gewollt ist, daß es in der StRD Münster zu so gewaltigen Aufblähungen kommt, daß die heute rd. 800 Beschäftigte (mit nur Aufsichtsfunktionen über selbständige Behörden) über die **Integration** ehemals selbständiger Behörden auf jetzt über 8000 Beschäftigte anwachsen, von denen sich die Masse in der Fläche (verstreut von Aachen bis Bielefeld) befinden, muß mit Sicherheit angenommen werden, daß eine Behördensteuerung allein aus der Zentrale heraus nicht mehr möglich ist.

Selbst wenn letztlich "nur" die Versorgungsverwaltung mit ihren über 3000 Beschäftigten für eine Integration in Frage kommen sollte, wäre eine alleinige Behördensteuerung aus der Münsteraner Zentralstelle nicht nur schwierig sondern würde zu weit erhöhten Aufwendungen führen, wenn die weit verstreuten Behördenteile ihre Eigenständigkeit verlieren.

Allein das unübersichtliche Personalmanagement verlangt nach Lösungen, die Handlungsfähigkeiten in der Ortsinstanz verlagern (bzw. besser noch wie bisher beibehalten). Gerade erst werden Personalentscheidungskompetenzen mit gutem Grunde soweit es geht nach unten delegiert, damit das Personalemanagement unter örtlicher Personalratsbeteiligung so dezentral und so ortsnah wie möglich stattfinden kann, da schießen Politiker nach den angeblich enormen Synergieeffekten entsprechender Zentralisierungen. Ein derart zentralistisches System verspricht ein Herrschen nach Gutsherrenart und macht echte demokratische Mitbestimmung unmöglich.

Sofern nämlich beabsichtigt ist, ausschließlich von Münster aus sowohl den Bereich der heutigen "Bezirksregierung Münster" als auch die neu hinzugekommenen unterschiedlichen Behördenteile in der Fläche zu bewirtschaften, würde das bedeuten, daß allein in Münster ein örtlicher Personalrat mit über 20 Mitgliedern zu **sämtlichen** Sachverhalten, die nach dem LPVG der Beteiligung unterliegen, einzubeziehen wäre. Wie soll eine derart zentral ausgerichtete Personalvertretung ihren Aufgaben gerecht werden und ggf. noch konzeptionell im Sinne eines Co-Managements arbeiten können? Örtliche Personalräte, die an sachgerechten Entscheidungen mitwirken könnten, würde es dann ja nicht mehr geben.

Derartige Vorhaben würden sowohl die zentrale Dienststelle als auch die zentrale Personalvertretung restlos überfordern. Für sachgerechte Entscheidungen wäre ein erheblicher Zeitaufwand erforderlich, der zu nicht hinnehmbaren Verzögerungen führen muß.

Es stellt sich damit auch eine nicht zu unterschätzende Akzeptanzfrage, die als erheblicher Demokratieverlust von den Beschäftigten empfunden werden dürfte

Die Problematik wird dadurch verschärft, daß wegen **geteilter Dienst- und Fachaufsicht** Behördenteile mit getrennten Stellenplänen unterschiedlicher Ressorts arbeiten müssen und Stufenverfahren ebenfalls mal die eine, mal die andere Ressortschiene oder im Zweifel sogar beide betreffen. Hiermit würde nicht, wie angepriesen, mehr sondern im Gegenteil weniger Flexibilität in den personellen Einsatzmöglichkeiten als bisher geschaffen. Das Chaos wäre perfekt.

Die heute bestehenden 11 Versorgungsämter liegen bei Personalgrößen zwischen rd. 120 (Wuppertal) und rd. 350 (Köln). Es handelt sich in jedem Fall um überschaubare Behördengrößen, die gewährleisten, daß alle Aufgaben auch bei vorübergehenden Personalengpässen erfüllbar bleiben. Nach dem letzten Gutachten der Fa. Mummert und Partner aus 1993 sind die optimalen Leistungsspannen hergestellt und können durch interne organisatorische Maßnahmen auch bei entsprechendem Aufgabenrückgang problemlos in den jeweiligen Standorten angepaßt werden.

- **Zu Verbesserungen bzw. Verschlechterungen der fachlichen Aufgabenwahrnehmung**
(auch hier: Artikel 9, Folgen getrennter Dienst- und Fachaufsicht):

Die Versorgungsverwaltung ist eine gewachsene Verwaltung mit hoher Fachkompetenz. Nach bundesrechtlichen Vorgaben ist sie als zweistufige Sonderverwaltung bundeseinheitlich eingerichtet. Die hohe Zustimmung der Fachverbände (wie VdK, Reichsbund, BdH) zu dieser Verwaltung spricht für die Vorteile der heuti-

gen Organisationsform. Es sei darauf hingewiesen, daß die anderen Bundesländer mehrheitlich die Versorgungsverwaltung umbenannt haben in sinngemäße "Landessozialverwaltungen" und damit der Tatsache Rechnung getragen haben, daß die Versorgung der Kriegssopfer längst nicht mehr der einzige Aufgabenbestandteil dieser Verwaltung ist.

In NRW legt die Hauptaufgabe bei der **Durchführung des Anerkennungsverfahrens nach dem Schwerbehindertengesetz**, das nach den gleichen fachmedizinischen Grundlagen der "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit" wie das Soziale Entschädigungsrecht ausgerichtet ist und deshalb zu Recht an eine Behörde gekoppelt ist, die für die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechtes zuständig ist. Diese Koppelung ist bedeutend und darf in keinem Fall aufgegeben werden. Gerade bei der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes ist von konstanten Größenordnungen auszugehen. Hier ist hervorzuheben, daß die Versorgungsverwaltung nach einer optimierten Technikunterstützung inzwischen in der Lage ist, die ursprüngliche durchschnittliche Antragslaufzeit von über 6 Monate auf jetzt unter 3 Monate zu verkürzen.

Während die **Kriegssopfer** der beiden letzten Weltkriege naturgemäß weniger werden, hat die Durchführung des **Opferentschädigungsgesetzes** (aufgebaut auf den Grundlagen des Bundesversorgungsgesetzes) immer größere Bedeutung gewonnen. Die Versorgungsverwaltung als Fachbehörde für die Betreuung der Klientel des Sozialen Entschädigungsrechtes hat sich deshalb keineswegs überlebt.

Außerdem hat es sich erwiesen, daß die Durchführung des **Bundeserziehungsgeldgesetzes** durch die Versorgungsverwaltung so effizient und schnell von keinem anderen Leistungsträger erbracht werden kann. Wo im Bundesvergleich andere Leistungsträger diese Gesetzmäßigkeit durchführen, ist der personelle Aufwand ungleich höher und die Leistungsfähigkeit lange nicht so gut wie in NRW.

Selbst die **Förderung von arbeits- und sozialpolitischer Förderprogrammen** durch die Vergabe von EG-Mitteln konnte von der Versorgungsverwaltung mit kleinstmöglichem Personaleinsatz äußerst wirksam und anerkanntermaßen qualitativ hochwertig von Null auf jetzt mit übernommen werden. Es hat sich erwiesen, daß es für das Ministerium äußerst vorteilhaft war, eine Fachverwaltung im eigenen Zugriff zu haben, mit der landespolitische Schwerpunktthemen ad hoc aufgegriffen werden konnten.

Diese Flexibilität würde verlorengehen, wenn es keinen Fachstrang "Soziales" mehr gibt, der allein von der Sozialministerin bestimmt wird. Es wäre nach unserem Dafürhalten ein Armutszeugnis der NRW-Landesregierung, wenn Sozialpolitik sich nur noch daran orientieren kann, welche Personalressourcen der Innenminister hierfür bereitzustellen gewillt ist.

Die Reibungsverluste zwischen den beiden Ressorts gilt es durch getrennte **komplette Zuständigkeiten** zu verhindern.

- **Zur Verbesserung der Verfahren und zur Kooperationsoptimierung im Rahmen der inneren Verwaltungsmodernisierung**

Die Versorgungsverwaltung hat sich intensiv mit der Einführung **Neuer Steuerungsmodelle** beschäftigt und die Instrumente einer verbesserten Behördensteuerung engagiert aufgegriffen. So wurde ein flächendeckendes Controlling-System mit verbessertem Berichtswesen, Benchmarking und dem Führen über Zielvereinbarungen eingeführt. Vorbereitungen für eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Erhöhung der Kostentransparenz sind aufgenommen bzw. stehen bei den Versorgungskuranstalten kurz vor der Einführung. Außerdem ist bereits ein hoher DV-technischer Standard erreicht. Auf SAP-Basis sind flächendeckende Vorgangssteuerungsprogramme zur Bearbeitung der unterschiedlichen Gesetzesbereiche installiert. So konnten bereits Verfahrenslaufzeiten erhebliche verkürzt werden.

Besonders interessant sind **Modellprojekte** zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit externen Partnern. So wird über das **"Kölnener Opferhilfemodell" (KOM)** erreicht, daß die Hilfe für Opfer von Gewalttaten durch eine Vernetzung der Ansprechpartner in Notsituationen optimiert wird.

Für die Schwerbehinderten wird durch das **"Komko-Projekt" (Kommunale Kooperation)** mit einigen Modellkommunen sichergestellt, daß Auskunft und Beratung im Einzelfall auf Wunsch des Betroffenen über lesenden Zugriff auf die Daten der Versorgungsverwaltung vor Ort (das heißt in der Partnerkommune) geleistet werden kann und dem Behinderten weite Anreisewege abnimmt. Hier könnte an weiteren Ausbau gedacht und ein gegenseitiger Datenaustausch im Rahmen des Zulässigen intensiviert werden.

Stellungnahme zur etwaigen Eingliederung der Arbeitsschutzverwaltung in die StRD'en

Zu Artikel 1:

- **Zur fraglichen Erhöhung der Synergieeffekte bei Integration von Umwelt und Arbeitsschutz auf die StRD'en und zur Zusammenfassung von Arbeits- und Umweltschutz sowie Bergverwaltung**

Wir sehen in einer etwaigen Integration von Umwelt- und Arbeitsschutz keine Vorteile.

Die Staatliche Gewerbeaufsicht (damals mit Arbeits- und Umweltschutz) ist erst 1994 nach einer umfangreichen Organisationsuntersuchung durch die Fa. Roland Berger und Partner neuorganisiert worden. Die Trennungsentscheidung hat dazu geführt, daß die Aufgaben des Arbeitsschutzes in 12 selbständigen Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz zusammengefaßt und die Aufgaben der Staatlichen Gewerbeärzte und der Zentralstelle für Sicherheitstechnik in die Landesanstalt für Arbeitsschutz (LAfA) integriert wurden.

Diese Organisationsentscheidung hat sich bewährt. Die jetzt eingeräumte Möglichkeit einer Verwaltung, sich allein um arbeitsschutzrechtliche Belange zu kümmern, hat dem betrieblichen Arbeitsschutz einen verbesserten Stellenwert eingeräumt.

Innerhalb der neu entstandenen Arbeitsschutzverwaltung wurden alle seinerzeit angestrebten Ziele der Verwaltungsmodernisierung erreicht wie

- Abflachung der Hierarchieebenen
- Einführung von Team- und Programmarbeit
- Klare Zuständigkeit und Aufgabenabgrenzungen
- Orts- und Bürgernähe
- Konzentration auf Kernaufgaben
- Personalreduzierung von rd. 20% über die Realisierung von kw-Vermerken

Wir stellen fest, daß die heutige Aufgabenwahrnehmung äußerst effektiv ist und plädieren für eine Beibehaltung der heutigen Organisationsform.

Stellungnahme zur neuen Struktur der Mittelbehörden

Nach Auffassung der ÖTV ist es notwendig, die durch Integration von ehemals eigenständigen Verwaltungen neu gestalteten Mittelbehörden nicht nur zu vergrößern, sondern auch, die zur Integration vorgesehenen Behörden in eine gemeinsame Verwaltung zu überführen.

Nur so kann sicher gestellt werden, dass zum einen die Beschäftigten, die zusammengeführt werden, schnellstmöglichst eine gemeinsame Identität entwickeln können.

Darüber hinaus bietet diese Vorgehensweise die Gewähr dafür, dass zum frühestmöglichen Zeitpunkt personalvertretungsrechtliche Strukturen geschaffen werden, in der sich alle Beschäftigten persönlich repräsentiert fühlen.